



ZVR-Zahl: 261498977

FÖRDERUNGSGEMEINSCHAFT FÜR GESUNDES BAUERNTUM

NÖBAUERSTRASSE 22, 4060 LEONDING

Telefon und Fax (0732) 67 53 63

Im Netzwerk BIO AUSTRIA

Datum: _____

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

der FÖRDERUNGSGEMEINSCHAFT FÜR GESUNDES BAUERNTUM

und

Frau/Herr/Familie: _____

Anschrift: _____

Betriebsnummer: _____

Telefon: *Festnetz:* _____ *Mobiltelefon:* _____

E-Mail-Adresse: _____

Kontrollfirma: _____

I.

Die Förderergemeinschaft für gesundes Bauerntum (im Weiteren FGB genannt) verleiht dem oben genannten Vereinbarungspartner auf Grund des vorgelegten Antrages bis auf Widerruf das Recht, die unter Punkt VI genannten, nur in seinem eigenen Betrieb erzeugten und allenfalls auch weiterverarbeiteten Produkte mit dem Markenschutzzeichen ORBI oder ORBI-Um (soweit es sich um Umstellungsbetriebe handelt) zu vermarkten.

Die Bezeichnung der Produkte erfolgt nach der Warenliste

II.

Der oben genannte Vereinbarungspartner garantiert mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung, dass er seine Produktion bzw. Wirtschaftsweise genau und gewissenhaft nach den Produktvorschriften für den organisch-biologischen Landbau in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist, durchführt.

III.

Auf Grund dieser Vereinbarung sind für den oben genannte Vereinspartner folgende Pflichten und Rechte bindend:

> **Pflichten:**

- 1. Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich zur Bezahlung einer einmaligen Gebühr bei Erwerb des Gütezeichen in Höhe von 50 % der Herstellungskosten
- 2. Er gewährt der FGB bzw. deren legitimierten Vertretern des Recht, alle ihr notwendig erscheinenden Kontrollen, insbesondere auch die des unangemeldeten Betriebsbesuches.
- 3. Er gibt die Zustimmung, dass sein Betrieb als anerkannt organisch-biologisch wirtschaftender Betrieb in geeigneter Weise veröffentlicht wird.
- 4. Er ist verpflichtet, seine Erzeugnisse mit dem Markenschutzzeichen, auf welchem seine Produzentenummer, die ihm gleichzeitig mit dem Erwerb des Gütezeichens verliehen wird, ersichtlich sein muss, zu versehen.
- 5. Die Produzentenummern sind vierstellig. Die erste Zahl ist jeweils jene des Postleitzahlenbereiches – die Erzeugerbetriebe werden fortlaufend nummeriert.
- 6. Der Vereinbarungspartner erklärt sich bereit, sich an die fallweise von der FGB veröffentlichten Empfehlungen für die Preisgestaltung zu halten.
- ... 7. Bezahlung des Mitgliedsbeitrages pro Jahr in Höhe von derzeit _____ € 30,00
- 8. Bezahlung der Flächenprämien pro ha und Jahr derzeit für:
- ... Ackerfrucht _____ € 11,00
- ... Futterbau _____ € 6,60
- ... Grünland _____ € 4,40
- ... Spezialkultur _____ € 22,00

> **Rechte:**

Mit Abschluss dieser Vereinbarung erwirbt der oben genannte Vereinspartner für den Erzeugerbetrieb das Recht

- 1. Warenetiketten mit dem Markenschutzzeichen der FGB zu führen .
- 2. für die Erzeugnisse seines Betriebes unter Bezugnahme auf die Anerkennung durch die FGB in geeigneter Weise zu werben.
- 3. Bezug der Zeitschrift Pionier (Ist im Mitgliedsbeitrag enthalten)

IV.

Wird dem Vereinbarungspartner eine Verletzung dieser Vereinbarung, insbesondere die Nichteinhaltung der Produktionsvorschriften, nachgewiesen, so ist er bereit, sich den Entscheidungen des Vorstandes hinsichtlich einer möglichen Konventionalstrafe und gegebenen falls des Entzuges des Markenschutzzeichens zu unterwerfen. Dem Vereinspartner (Mitglied der FGB) steht das Recht zu, eine Entscheidung durch das Schiedsgericht gemäß § 13 der Satzung der FGB zu verlangen. Für alle aus einer Nichteinhaltung der Produktionsrichtlinien entstandenen Schäden, insbesondere Schadenersatzforderungen Dritter, ist der Produzent haftbar.

V.

Das Markenzeichen ist nicht übertragbar.

VI.

Methodische Bedingungen

Die Förderungsgemeinschaft vertritt die ursprüngliche Methode Müller-Rusch, daher liegt der Schwerpunkt bei der Pflege des Bodens:

- *Verwendung von Steinmehl (Biolit) im Stall, auf Acker und Grünland jeweils 500 kg pro Hektar und Jahr bzw. ½ kg pro GVE und Tag im Stall*
- *Belüftung der Jauche und zwar täglich*
- *Aufbereitung der Gülle durch Belüftung, Zusatz von Steinmehl oder Zusatz von Bakterienpräparaten*
- *Ausbringung des Festmistes als Fristmistschleier oder als Mistkompost- dieser ist in Mieten zu lagern und abzudecken*
- *Auf alle Fälle sind die Wirtschaftsdünger einem Rotteprozeß zu Unterziehen*

Ansonsten gelten die EU-Bestimmungen für den biologischen Landbau bzw. die Produktionsrichtlinien von BIO AUSTRIA sowohl für den Pflanzenbau, als auch für die Tierhaltung.

VI.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. _____ | 6. _____ |
| 2. _____ | 7. _____ |
| 3. _____ | 8. _____ |
| 4. _____ | 9. _____ |
| 5. _____ | 10. _____ |

Für den Erzeugerbetrieb:

Für die Förderungsgemeinschaft:
